bie über die Flughäfen eingeführten und unter folgenden Tarifnummern aufgeführten Waren unterworfen;

Molle.

Tarifnr. 219.

Flachs, hanf, Jute und ähnliche Spinnstoffe. Tarifnr. 283.

Seide, natürliche und fünftliche.

Tarifnrn. 355, 356, 367, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387, 388, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416 und 417.

Leberwaren.

Tarifnrn. 432 und 440.

Ronfettionswaren, verschiedene.

Tarifurn. 472, 474, 475, 480 und 491.

Möbel.

Tarifnrn. 512, 520, 521 und 529.

Metalle.

Xarifurn. 531, 534, 535, 537, 539, 542, 544, 580, 664, 676, 681, 683, 771, 795, 803, 814, 823, 834 und 858.

Steine, Erden, feramische Erzeugnisse und Kriftall. Tarifinen. 881, 884, 907, 908, 909, 944 und 945.

Solz.

Tarifnr. 1011.

Schreibtischgeräte, Papier und Pappe. Tarifnen. 1250, 1251, 1266, 1279, 1280, 1322 und 1323.

Werkzeuge, Schiffsartikel, Maschinen und Apparate. Tariforn. 1503a und 1503b.

Verschiedenes.

Tarifnrn. 1700, 1711, 1726, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1791, 1795, 1796, 1797, 1798, 1816, 1831, 1832, 1833, 1836 und 1845.

Artikel 3. Der in den beiden vorhergehenden Artikeln festgesetzte Zuschlag ist von jeder Zusakabgabe befreit und erscheint in den Abrechnungen besonders.

Artifel 4. Der Mehrertrag, welcher durch diesen Zuschlag auf die Postpakete erhalten wird, soll einen Teil der allgemeinen Einkünste bilden, und sein Wert soll der Direktion des Schahants zur Versfügung gestellt werden.

Artifel 5. Das gegenwärtige Defret soll am 1. Januar 1927 in Wirksamkeit treten.

Waren, für welche die Zölle bis zu dem vorhergehenden Tage nicht bezahlt find, sind darin einbegriffen.

Zollbehandlung von Kraftwagen (Zollzuschlag nach dem Notstandsgeseth). Präsidischersügung vom 17. Dezember 1926 (El Comercio vom 11. Januar 1927).

In Ergänzung des Defrets vom 19. November 1926 wird verfügt: 1. Kraftwagen der Tarifnr. 1503 des Gesehes Nr. 4679 [3011tarif], deren Wert im Zollamt, einschließlich aller Auslagen und Gebühren, höher als 416 peruanische Pfund 6 Soles und 66 Centavos ist, unterliegen dem Zollzuschlag des Notstandsgesetzes Nr. 55231).

- 2. Um ben Koftenpreis, auf ben sich ber Wagen im Verschiffungshasen stellt, in peruanischem Gelbe berechnen zu können, wird der 30 Tage vor Ausstellung der Konsulatsfaktura notierte amtliche Kurs der fremden Währung genommen.
- 3. Der gleiche Kurs gilt auch für die Berechnung aller Zollfäße und Zuschläge für die 3 Tarifpositionen für Kraftwagen

Die 3 Positionen lauten:

	Kraftwagen für die Stadt oder für Bergnügungs- touren:	Zollsatz v. Werte
1503	— im Werte von nicht mehr als 500 Pfund.	15 v H
1503 A	— im Werte von 501 bis 1500 Pund	25 v H
1503 B	— im Werte von mehr als 1500 Pfund	35 v H

Anmerkung. Untergestelle schassis] und Karosserien von Krastwagen, die getrennt eingeführt werden, unterliegen den nämlichen Zollsätzen wie die entsprechenden vollständigen Krastwagen, von denen sie einen Teil bilden.

Wertzollzuschläge: für 1503 = 15 v H, für 1503 A = 25 v H und für 1503 B = 35 v H.

**Bollzuschläge für gewisse Waren (Ergänzung usw. des Ausführungsdefrets vom 19. November 1926)** 1). 3 Berordnungen vom 29. Dezember 1926 (El Comercio vom 19. Jasnuar 1927).

- 1. Unter die Tarisnummern die mit einem Zollzuschlag von 50 v H belastet worden sind, ist die Nr. 639 [Flaschenkapseln aus Weißblech, mit Korkscheiben oder eringen] einzusügen.
- 2. Der für die Tarifnr. 31 festgesetzte Zollzuschlag [40 Centavos für 1 kg Rohgewicht] wird dahin erläutert, daß unter "diablo fuerte" das Gewebe zu betrachten ist, das mehr als 200 g auf 1 qm wiegt und auf einer oder auf beiden Seiten gerauht [frisa] ist.
- 3. Der spezifische Zuschlag von 25 Centavos für 1 kg Rohgewicht sindet nur auf schwarzen Perkal, olan punzó und Flanell, auf einer oder auf beiden Seiten gerauht [frisas], der Tarisinr. 52 Anwendung.
- 4. An Stelle des für die Tarifnr. 237 festgesetzten Zollzuschlags von 100 v Hofüte für Männer und Knaben, gesormt, ohne Futter, Schweißleder oder Ausrüstung tritt ein spezifischer Zuschlag von 1 peruanischem Pfund 6 Soles und 80 Centavos.

**Bündholzmonopol.** Geset Nr. 5211 vom 14. Oftober 1925 (El Peruano Nr. 101 vom 4. November 1925 S. 437). [Im Auszug — nach Bericht.]

Durch Gesetz Nr. 5211 ist der zwischen der Peruanischen Regierung und der Svenska Faendsticks Aktiebolaget über das Zündholzmonopol geschlossen Bertrag genehmigt worden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Abkommens sind folgende:

Für die Dauer von 20 Jahren wird dem schwedischen Truft die Organisation, Berwaltung und Handhabung des Monopols übertragen (Artifel 1). Er wird hierzu innerhalb 3 Monate nach der notariellen Zeichnung des Vertrags eine peruanische Aktiengesellschaft mit einem

<sup>1)</sup> Siehe vorstehend S. 45.